



Gemeinde Uffing a. Staffelsee

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtung sowie für die damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung – FGS)

der Gemeinde Uffing a. Staffelsee

vom 15.07.2024

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Uffing a. Staffelsee folgende Friedhofsgebührensatzung:

§ 1 Bemessungsgrundlage

Die Gebührenerhebung für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen erfolgt unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im Einzelnen, des Wertes der Leistungen für den Empfänger und der von der Gemeinde aufgewendeten Kosten.

§ 2 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 5),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 6),
- (3) Über die Gebühr ergeht ein Gebührenbescheid der Gemeinde. Die Grabnutzungsgebühr (§ 5) sind im Voraus zu entrichten oder hinreichend sicher zu stellen. Die Gemeinde kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalls aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen.
- (4) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührenordnung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

§ 3 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer des Ersterwerbs (15 Jahren),
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts entsprechend der verlängerten Jahre (Verlängerung um 5 oder 10 Jahre möglich, vgl. § 13 Abs. 3 Friedhofssatzung),
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist nach § 28 der Friedhofssatzung.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 6) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 5 Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Gebühr für das Grabstättenbenutzungsrecht beträgt für die Dauer des Ersterwerbs (15 Jahre)
 - a) für Einzelgrabstätte 975,00 €,
 - b) für Familiengrabstätte 1.200,00 €,
 - c) für Urnennischen 900,00 €,
 - d) für Urnenerdgrabstätte 750,00 €,
 - e) für Einzel-Urnengemeinschaftsgrabstätte 1.275,00 €,
 - f) für Doppel-Urnengemeinschaftsgrabstätte 1.470,00 €,
- (2) Die Gebühr für die Verlängerung des Grabstättenbenutzungsrechts beträgt jährlich
 - a) eine Einzelgrabstätte 65,00 €,
 - b) eine Familiengrabstätte 80,00 €,
 - d) eine Urnennische 60,00 €,
 - e) eine Urnenerdgrabstätte 50,00 €,
 - h) eine Einzel-Urnengemeinschaftsgrabstätte 85,00 €,
 - i) eine Doppel-Urnengemeinschaftsgrabstätte 98,00 €,
- (3) Die Gebühr für die Inanspruchnahme einer Urnenbestattung in der Baumgrabstätte beträgt einmalig 800,00 €.
- (4) Die Gebühr für die Inanspruchnahme des Urnenfeldes für anonyme Bestattungen beträgt einmalig 250,00 €.
- (5) Die Gebühr für die Inanspruchnahme des Engelsgrabes beträgt einmalig 100,00 €.
- (6) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes der unter § 5 Abs. 2 genannten Grabstätten für 5 oder 10 Jahre ist möglich. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c). Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten.

§ 6 Bestattungsgebühren

- | | | |
|------|--|--------------|
| (1) | Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt | |
| | 1a) bei Sargaufbewahrung pro angefangenen Benutzungstag | 50,00 € |
| | 2a) bei Urnenaufbewahrung für einen Benutzungstag | 50,00 € |
| | 2b) bei Urnenaufbewahrung über einen bis zu sieben Benutzungstage | 100,00 € |
| | 2c) bei Urnenaufbewahrung über sieben Benutzungstage | 150,00 € |
| | 3) bei erhöhtem Arbeitsaufwand bei der Benutzung des Leichenhauses | 50,00 € |
| (2) | Die Gebühr für das Einsargen der Leiche | 95,00 € |
| (3) | Die Gebühr für das Verbringen einer Leiche im Leichenhaus | 50,00 €, |
| (4) | Die Gebühr für die Benutzung des Leichenwagens | 30,00 €, |
| (6) | Die Gebühr für das Ausheben und Verfüllen des Grabes beträgt | |
| | a) für einen Sarg | 550,00 € |
| | b) für eine Urne | 150,00 € |
| | c) bei Tieferlegung eines Sarges zusätzlich | 200,00 € |
| | d) bei erhöhtem Aufwand insbesondere im kirchlichen Friedhof in Uffing | 150,00 € |
| | a. Staffelsee (Erschwerniszuschlag) bei einem Sarg zusätzlich | |
| (7) | Die Gebühr für die Dienstleistung bei Beerdigung je Helfer | 50,00 € |
| (8) | Samstagszuschlag für eine Beerdigung am Samstag | 50,00 € |
| (9) | Verwaltungskostenpauschale je Bestattung | 50,00 € |
| (10) | Bei erhöhtem Verwaltungsaufwand können weitere Gebühren anfallen | 50 € – 100 € |

§ 7 Gebührensonderregelung

- (1) Die Gebühren für Leistungen bei einem Sterbefall, welche nach Zeit, Art und Beanspruchung über die normale Inanspruchnahme hinausgehen und für Leistungen, die in dieser Gebührenordnung nicht enthalten sind, werden von der Friedhofsverwaltung im Einzelnen festgelegt und besonders berechnet.
- (2) Eine Grabgebührenrückerstattung bei Leichenausgrabungen für allenfalls freiwerdende Einzel- oder Doppelgräber findet nicht statt.
- (3) Die Gebühren für die Leichenschau, Überführungspapiere, Sterbeurkunden und für jede sonstige Ausnahmegenehmigung nach der Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen richten sich nach den jeweils hierfür geltenden kostenrechtlichen Bestimmungen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 24.07.2018 außer Kraft.

Gemeinde Uffing a. Staffelsee

den 15.07.2024



Andreas Weiß

Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am 15.07.2024 im Rathaus in Uffing a. Staffelsee zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 15.07.2024 angeheftet und am 19. Aug. 2024 wieder abgenommen.

Uffing a. Staffelsee, 02. Sep. 2024



Andreas Weiß

Bürgermeister

